

## **Darlehensbedingungen für partiarische Nachrangdarlehen der Sun Contracting AG (HR-Nummer FL-0002.555.661-3)**

1. **Allgemeines • Verzinsung • Gewinnbeteiligung • Nachrang**
  - 1.1. Die Sun Contracting AG (auch kurz „DN“ genannt) schließt als Darlehensnehmerin zu den gegenständlichen Konditionen Verträge über sogenannte „partiarische Nachrangdarlehen“ ab. Darlehensgeber (kurz „DG“ genannt) dieser Darlehen können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen sein.
  - 1.2. „Partiarisches Nachrangdarlehen“ bedeutet in diesen Darlehensbedingungen ein unbesichertes Gewinndarlehen an ein Unternehmen (als Darlehensnehmerin) mit
    - einer fixen Verzinsung (Mindestverzinsung) oder einer Beteiligung am Ergebnis des Unternehmens (Gewinnbeteiligung, Punkte 11.1ff), sofern diese höher als die Mindestverzinsung ist und
    - einer sogenannten „(qualifizierten) Rangrücktrittserklärung“ der DG.
  - 1.3. **Bei den gegenständlichen Verträgen über partiarische Nachrangdarlehen erhalten die DG jedenfalls die Mindestverzinsung. Sofern die Gewinnbeteiligung die Mindestverzinsung der Höhe nach übersteigt, erhalten die DG (nur) die höhere Gewinnbeteiligung. Die DG geben eine qualifizierte Rangrücktrittserklärung für den Fall der Insolvenz der DN, aber auch darüber hinaus, ab.**
  - 1.4. Auf die Verträge über partiarische Nachrangdarlehen der DN finden die gegenständlichen Darlehensbedingungen Anwendung.
2. **Darlehensregister der DN • ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES DG • Mitteilungen über Änderungen der Daten des DG**
  - 2.1. Die DN führt ein nicht öffentliches Darlehensregister über alle DG, die bei ihr einen Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen abgeschlossen haben. Die DN wird bei der Führung des Datenregisters die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere jene des Datenschutzgesetzes, beachten.
  - 2.2. Das Darlehensregister wird durch die DN in Form einer elektronischen Datenbank geführt. Die DN kann sich dabei eines externen Dienstleisters bedienen.
  - 2.3. In das Datenregister werden folgende Daten des DG eingetragen:
    - Name/Firma • Geschlecht/Anrede • akademischer Grad • Geburtsdatum • Firmenbuchnummer • Wohnadresse/Anschrift/Sitz • Email-Adresse • Telefonnummer, Staatsangehörigkeit, • Höhe der vereinbarten Gesamtsumme (Punkt 5.1.) • Monatliche Rate • Dynamikanpassung (Punkt 6.7.) • Zinsen-Teilausschützungsoption (Punkt 10.4.) • IBAN / BIC und Mandatsreferenz (gemäß der am Antrag erteilten Einzugsermächtigung nach dem bargeldlosen Zahlungsverkehr SEPA; Mandatsreferenz ist ein vom Zahlungsempfänger individuell vergebenes Kennzeichen für eine vom Zahlungspflichtigen erteilte Lastschrift-Einwilligung/Mandat) • Angaben über die Identifizierung (Ausweisdaten gemäß Antrag) • Datum der Antragsstellung und Annahme • Vertragsnummer • Vom DG geleistete Zahlungen • Sämtliche Zahlungsflüsse zum gegenständlichen Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen.
  - 2.4. Zweck des Darlehensregisters ist die interne Verwaltung der Daten der DG bei der DN, inklusive der Datenpflege und der Dokumentation der Zahlungsflüsse, insbesondere zur Berechnung der Zinsen, der Gewinnbeteiligung und des Rückzahlungsbetrages.
  - 2.5. **Der DG erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine oben unter Punkt 2.3. genannten Daten zu dem in Punkt 2.4. dargestellten Zweck von der Sun Contracting AG in der Form des Datenregisters, wie in Punkt 2.2. beschrieben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Zustimmung kann jederzeit mittels Brief an die Sun Contracting AG, LI-9496 Balzers, Landstrasse 14, widerrufen werden.**
  - 2.6. Der DG ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten (insbesondere seiner Anschrift, seiner Kontaktdaten und seiner Kontoverbindung) der DN unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. **Antrag des DG • Zustandekommen des Vertrages über ein partiarisches Nachrangdarlehen**
  - 3.1. Mit Abgabe des Antrags auf ein partiarisches Nachrangdarlehen bietet der DG dem DN den Abschluss eines Vertrages über ein partiarisches Nachrangdarlehen an. DG können weiters online über Zeichnungsplattformen (kurz „Plattform“ oder „Website“) ihr Angebot legen bzw. zeichnen. Ist der DG Verbraucher, kann er binnen 14 Tagen ab Annahme durch die DN vom Vertrag zurücktreten. Auszahlungen an den DG erfolgen auf das von diesem auf der Website registrierte bzw. im Angebotsschreiben angegebene Konto des DG, welches dieser stets über die Website bzw. per Schreiben an die DN aktuell hält. Die Auszahlung der DN auf das vom DG angegebene – bzw. im Falle der Aktualisierung zuletzt angegebene – Konto hat für die DN schuldbefreiende Wirkung.
  - 3.2. Auf den Antrag und auf das partiarische Nachrangdarlehen finden die Bestimmungen, Konditionen und Bedingungen des Antrags (Antragsformulars), dieser Darlehensbedingungen (inklusive persönlichem Kundenprofil/Aufklärungsbestätigung, Risikohinweise und Belehrung über Rücktrittsrechte), des KMG-Prospekts und die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
  - 3.3. Der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen kommt durch Annahme des Antrags durch den DN zustande (= „Vertragsbeginn“). Die Annahme wird dem DG schriftlich mitgeteilt. Eine Annahme des online abgegebenen Angebots eines DG auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die DN erfolgt durch Übermittlung einer Email durch die DN oder den Betreiber der jeweiligen Plattform, sofern dieser von der DN dazu bevollmächtigt wurde, an die vom DG bei Registrierung auf der Website bekanntgegebene Email-Adresse oder durch einen Brief der Gesellschaft an die vom DG bei der Registrierung auf der Website bekanntgegebene Postadresse.
  - 3.4. Die Annahmefrist für den DN beträgt 2 Wochen ab Erhalt/Einlagen des Antrags beim DN.
4. **Zu den zwei Arten des partiarischen Nachrangdarlehens**
  - 4.1. Der DG kann (ausschließlich) zwischen folgenden zwei Arten des partiarischen Nachrangdarlehens der DN wählen:
    - Partiarisches Nachrangdarlehen mit Ratenzahlung (kurz „Ratenzahlungsvertrag“ genannt) oder
    - Partiarisches Nachrangdarlehen mit Einmalzahlung (kurz „Einmalzahlungsvertrag“ genannt).
  - 4.2. Soweit in diesen Darlehensbedingungen nicht anders geregelt, gelten deren Bestimmungen für beide Arten des partiarischen Nachrangdarlehens.
5. **Vereinbarte Gesamtsumme • Nominalwert der Einzahlungen • Agio**
  - 5.1. „(Vertraglich) Vereinbarte Gesamtsumme“ ist der Gesamtbetrag, den

- der DG vereinbarungsgemäß je nach Vertragsart des partiarischen Nachrangdarlehens grundsätzlich sowohl maximal als auch mindestens zu leisten hat. Der Maximalbetrag der vereinbarten Gesamtsumme ergibt sich aus dem Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen und muss mindestens EUR 1.000,00 (eintausend Euro) betragen.
- 5.2. „Nominalwert der Einzahlungen“ ist der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag abzüglich des Agios.
  - 5.3. „Agio“ ist ein Betrag in der Höhe von 4 % (vier Prozent) der vereinbarten Gesamtsumme. Das Agio wird stets von der vereinbarten Gesamtsumme berechnet und für Vermittlungsprovisionen aufgewendet. Bei vollständiger Vertragserfüllung durch den DG und einer Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens von über 15 vollen Jahren wird dem DG das Agio im Rahmen der Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens als Teil des Rückzahlungsbetrages unverzinst ausbezahlt (Punkt 12.). In allen anderen Fällen wird das Agio nicht an den DG ausbezahlt. Das Agio wird zunächst von jeder Zahlung des DG (monatliche Rate, Anfangszahlung, Zuzahlung jeweils gemäß Punkt 6.; Einmalzahlung gemäß Punkt 7.) in der Höhe von 4 % in Abzug gebracht. Sofern sämtliche Zahlungen des DG zum Vertragsende die vereinbarte Gesamtsumme nicht erreichen, ist die DN berechtigt, den ausstehenden Restbetrag des Agios von den geleisteten Zahlungen in Abzug zu bringen (Beispiel: Vereinbarte Gesamtsumme = EUR 2.000,00; Agio [4 % von EUR 2.000,00] = EUR 80,00; tatsächlich geleistete Zahlungen = EUR 1.600,00; anteiliges Agio der tatsächlich geleisteten Zahlungen [4 % von EUR 1.600,00] = EUR 64,00; ausstehender Restbetrag des Agios = EUR 16,00). Diesfalls wird das Agio also vom Gesamtbetrag der tatsächlich geleisteten Zahlungen des DG bedient. Das Agio wird daher, sofern es nicht rückbezahlt wird, in voller Höhe von dem vom DG insgesamt geleisteten Zahlungen abgezogen.
6. **Zum Ratenzahlungsvertrag**
    - 6.1. Beim Ratenzahlungsvertrag erfolgt die Darlehensgewährung an die DN in der Form, dass der DG an die DN monatliche Raten leistet. Die monatlichen Raten werden je nach Vereinbarung (siehe Antrag) entweder zu jedem 1. eines Kalendermonats oder zu jedem 15. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig.
    - 6.2. Falls vereinbart, ist vom DG beim Ratenzahlungsvertrag außerdem eine Anfangszahlung in der vereinbarten Höhe zu leisten. Bei der Anfangszahlung handelt es sich um eine einmalige Zahlung, die am Beginn der Darlehensgewährung vom DG zusätzlich zu den vereinbarten monatlichen Raten zu leisten ist. Sollte die Anfangszahlung nicht in der vereinbarten Höhe geleistet werden, wird der tatsächlich bezahlte Betrag als Anfangszahlung verbucht. Die vereinbarte Gesamtsumme bleibt dadurch unverändert. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Anfangszahlung binnen 6 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig. Darüber hinaus kann der DG beim Ratenzahlungsvertrag Zuzahlungen leisten. Zuzahlungen sind freiwillige regelmäßige und/oder unregelmäßige Zahlungen des DG, die nicht als Ratenzahlung oder Anfangszahlung geleistet werden.
    - 6.3. Beim Ratenzahlungsvertrag darf die Summe sämtlicher vom DG geleisteten Zahlungen (monatliche Raten + allfällige Anfangszahlung + allfällige Zuzahlungen) die vertraglich vereinbarte Gesamtsumme nicht übersteigen. Die vereinbarte Gesamtsumme ergibt sich aus dem Antragsformular. Sobald die vereinbarte Gesamtsumme erreicht ist, werden von der DN grundsätzlich keine Zahlungen mehr angenommen und wird eine allfällige Einzugsermächtigung eingestellt. Allfällige Zahlungen (insbesondere Zuzahlungen), die zu einer Überschreitung der vereinbarten Gesamtsumme führen, werden von der DN zurücküberwiesen. Solche Überzahlungen haben insbesondere keinen Einfluss auf die vereinbarte Gesamtsumme, auf den Rückzahlungsbetrag oder auf das Agio.
    - 6.4. Beim Ratenzahlungsvertrag richtet sich die Höhe der monatlichen Rate nach der getroffenen Vereinbarung (Antrag). Eine monatliche Rate hat aber mindestens € 25,00 (fünfundzwanzig Euro) zu betragen. Die DN kann monatliche Raten, die unter € 25,00 liegen, ausnahmsweise akzeptieren; der DG hat hierauf aber keinen Rechtsanspruch. Jeder Betrag einer monatlichen Rate, der € 25,00 übersteigt oder (ausnahmsweise) unterschreitet, muss ohne Rest durch 1 teilbar sein.
    - 6.5. Beim Ratenzahlungsvertrag hat der DG die Möglichkeit, die monatlichen Raten für die künftigen Fälligkeiten nach Maßgabe folgender Regelungen (auch wiederholt) einseitig zu erhöhen oder zu verringern. Der Betrag einer monatlichen Rate darf ungeachtet dessen € 25,00 aber nicht unterschreiten. Zudem muss jede monatliche Rate jedenfalls ohne Rest durch 1 teilbar sein. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, ist die einseitige Änderung der Höhe der monatlichen Rate durch den DG grundsätzlich nicht möglich. Die DN kann monatliche Raten, die unter € 25,00 liegen, ausnahmsweise akzeptieren; der DG hat hierauf aber keinen Rechtsanspruch. Der DG hat für den Fall einer Einzugsermächtigung die beabsichtigte Änderung der monatlichen Rate dem DN drei Wochen vor beabsichtigter Wirksamkeit der Änderung in Schriftform bekanntzugeben, damit eine rechtzeitige Anpassung der Einzugsermächtigung erfolgen kann.
    - 6.6. Der DG hat die Möglichkeit, im Antrag auf ein partiarisches Nachrangdarlehen beim Ratenzahlungsvertrag die Option „Dynamikanpassung“ zu wählen. In diesem Fall wird beim Ratenzahlungsvertrag je nach Wahl am Antrag die monatliche Rate einmal jährlich um € 5,00, € 10,00 oder € 15,00 erhöht. Je nach Vereinbarung über die Fälligkeit der monatlichen Raten (gemäß Punkt 6.1. entweder zu jedem 1. eines Kalendermonats oder zu jedem 15. eines Kalendermonats) erfolgt die entsprechende Erhöhung zum 01.07. oder zum 15.07. jeden Jahres. Grundlage für jede Erhöhung ist jeweils die aktuelle monatliche Rate vor der jeweiligen Erhöhung. Auch die Dynamikanpassung führt nicht zu einer Erhöhung der vereinbarten Gesamtsumme (vgl. Punkt 6.4.).
    - 6.7. **Zum Einmalzahlungsvertrag**
      - 7.1. Beim Einmalzahlungsvertrag leistet der DG keine wiederkehrenden monatlichen Raten/Zahlungen, sondern eine einmalige Zahlung („Einmalzahlung“); dies grundsätzlich in der Höhe der vereinbarten Gesamtsumme. Die vereinbarte Gesamtsumme ergibt sich aus dem Antragsformular. Die Einmalzahlung ist in Summe binnen 6 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig. Die Einmalzahlung kann innerhalb dieser Frist allerdings in mehreren Teilbeträgen geleistet werden.
      - 7.2. Auch beim Einmalzahlungsvertrag darf die Summe sämtlicher vom DG geleisteten Zahlungen die vereinbarte Gesamtsumme nicht übersteigen.

## 8. Zahlungen des DG • Finanzierungskostenersatz

- 8.1. Die Zahlungen des DG sind auf das im Antrag auf ein partiarisches Nachrangdarlehen oder im Annahmeschreiben genannte Konto der DN (kurz „Zielkonto“ genannt) zu leisten. Im Falle der online-Zeichnung sind die Regelungen über die Bezahlungsfunktion der Website zu entnehmen und hat die Zahlung demgemäß zu erfolgen.
- 8.2. Soweit nicht anders vereinbart, werden beim Ratenzahlungsvertrag die monatlichen Raten eingezogen und ist die Anfangszahlung vom DG auf das Zielkonto anzuweisen.
- 8.3. Sofern sämtliche Zahlungen des DG zum Vertragsende die vereinbarte Gesamtsumme des Ratenzahlungsvertrages nicht erreichen, hat der DG der DN einen pauschalierten Finanzierungskostenersatz in der Höhe von einmalig 4 % der Differenz zwischen der in der Zeichnung zugesagten Gesamtsumme und den bereits geleisteten Zahlungen (inkl. Agio) zu leisten (der „Finanzierungskostenersatz“). Dieser wird von der DN vom errechneten Rückzahlungsbetrag (vor Abzug des Finanzierungskostenersatzes) einbehalten und ist der Höhe nach mit dem Rückzahlungsbetrag (vor Abzug des Finanzierungskostenersatzes) (vgl. Punkt 12.1.) begrenzt, sodass DG keine Nachzahlungsverpflichtung haben.

## 9. Vertragslaufzeit

- 9.1. Der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 9.2. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages (Punkt 3.3.).
- 9.3. Die Vertragslaufzeit endet („Vertragsende“)
  - mit Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen durch den DG (vgl. Punkt 13.),
  - mit Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen durch den DG oder durch die DN (vgl. Punkt 14.), oder
  - mit Wirksamkeit der einvernehmlichen Aufhebung des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen.

## 10. Fixe (Mindest)Verzinsung des partiarischen Nachrangdarlehens (Mindestverzinsung)

- 10.1. Jeder DG erhält jedenfalls zumindest die Mindestverzinsung. Sofern die Gewinnbeteiligung die Mindestverzinsung der Höhe nach übersteigt, wird allerdings (nur) die höhere Gewinnbeteiligung an den DG ausbezahlt.
- 10.2. Die Höhe der Verzinsung des partiarischen Nachrangdarlehens ist von der tatsächlichen Vertragslaufzeit abhängig. Die Zinssätze betragen je tatsächlicher Vertragslaufzeit der Höhe nach mindestens wie folgt:

Vertragslaufzeit in Jahren	Mindestzins p.a
ab Beginn	5,25 %
mehr als 7	5,75 %
mehr als 10	6,25 %

Vertragslaufzeit in Jahren	Mindestzins p.a
mehr als 15	6,75 %
mehr als 20	7,25 %
mehr als 25	7,50 %

- 10.3. Die Zinsen sind grundsätzlich endfällig (siehe dazu aber Punkt 10.4.) Dies bedeutet, dass es erst im Fall jeder Vertragsbeendigung zu einer rechnerischen Ermittlung und Auszahlung der bis dahin vereinbarungsgemäß aufgelaufenen Zinsen kommt. Der ermittelte Zinssatz ergibt sich aus der tatsächlichen Vertragslaufzeit in Jahren entsprechend der Zinstabelle in Punkt 10.2. Der so ermittelte Zinssatz kommt für den Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 5.2.) zur Anwendung, wobei auch Zinseszinsen gewährt werden.
- 10.4. Der DG kann bei einem Einmalzahlungsvertrag bei Antragsstellung eine Teilausschüttung der Zinsen wählen. In diesem Fall werden vorbehaltlich der Rangrücktrittsregelung des Punktes 15. ab dem gewünschten Datum 5,250 % des Nominalwertes der Einzahlungen ausgeschüttet. Der vereinbarte Zinssatz je nach Vertragslaufzeit bleibt hiervon unberührt. Die Endabrechnung der Zinsen erfolgt nach Maßgabe des vereinbarten Zinssatzes unter Berücksichtigung (= Anrechnung) der bereits (teilweise) ausgeschütteten Zinsen. Die Teilausschüttung (Auszahlung) der Zinsen erfolgt abhängig von der Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich („Ausschüttungsperiode“) jeweils im Nachhinein. Die Teilausschüttung (Auszahlung) der Zinsen beginnt frühestens am 1. oder 15. desjenigen Kalendermonats, der dem Ablauf der ersten Ausschüttungsperiode folgt (Beispiel 1: Vertragsbeginn am 01.07.2018; vereinbarte Ausschüttungsperiode ein Jahr; vereinbarter Ausschüttungstermin am Monatsersten; früheste erstmalige Teilausschüttung daher am 01.07.2019; Beispiel 2: Vertragsbeginn am 01.09.2018; vereinbarte Ausschüttungsperiode ein Monat; vereinbarter Ausschüttungstermin am Monatsersten; früheste erstmalige Teilausschüttung daher am 01.10.2018; Beispiel 3: Vertragsbeginn am 01.02.2019; vereinbarte Ausschüttungsperiode vierteljährlich; vereinbarter Ausschüttungstermin am 15.; früheste erstmalige Teilausschüttung daher am 15.05.2019). Die Rückzahlung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und der bereits bezahlten Zinsen erfolgt bis spätestens 3 Monate nach Vertragsende, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15.) zur Anwendung gelangen (vgl. Punkt 12.3.).
- 10.5. **Ausdrücklich festgehalten wird, dass nur der Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 5.2.), also der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag abzüglich des Agios, verzinst wird. Das Agio beträgt stets 4 % der vereinbarten Gesamtsumme. Das Agio wird gemäß Punkt 5.3. dieser Darlehensbedingungen anteilig von jeder Einzahlung in Höhe von 4 % der jeweiligen Einzahlung in Abzug gebracht. - Siehe Näheres zum Agio in Punkt 5.3.**
- 10.6. Die Zinsberechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360; dies bedeutet, dass jeder Monat zu 30 Tagen und das Jahr zu 360 Tagen zu rechnen sind.
- 10.7. Die Verzinsung läuft jeweils ab Wertstellung, d.h. ab dem Tag des Eingangs der jeweiligen Zahlung auf dem Zielkonto der DN (monatliche Rate, Anfangszahlung, Zuzahlung jeweils gemäß Punkt 6.; Einmalzahlung und Zuzahlung gemäß Punkt 7.), und endet mit Rückzahlung.
- 10.8. Die Zinsen sind als Teil des Rückzahlungsbetrages gemeinsam mit der Rückzahlung des Nominalwertes der Einzahlungen zur Zahlung fällig (vgl. Punkt 12.). Dies gilt nicht im Fall der Teilausschüttung der Zinsen gemäß Punkt 10.4.
- 10.9. Der DG wird darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist bzw. sein kann, die erhaltenen Zinsen zu versteuern. Die DN trifft diesbezüglich keine Pflichten.

## 11. Gewinnbeteiligung

- 11.1. Der DG ist nach Maßgabe der gegenständlichen Bedingungen am Gewinn der DN beteiligt.

- 11.2. Die DN erstellt einen Jahresabschluss nach Maßgabe der Art 179a in Verbindung mit 1048 PGR (Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht). Als Gewinn im Sinne des Punktes 11.1 gilt der im Jahresabschluss der DN ausgewiesene ausschüttbare Bilanzgewinn im Sinne des Art 1079 Abs 1 Z 17 PGR bzw Art 1080 Abs 1 Z 15 PGR.
- 11.3. Der DG ist ab Wertstellung der jeweiligen Einzahlung auf dem Konto der DN am Gewinn beteiligt. Die Beteiligung wird jeweils zeitanteilig auf monatlicher Basis berechnet, wobei der Monat der Wertstellung bei der Berechnung der anteiligen Beteiligung voll berücksichtigt wird. Der (Gesamt-)Anteil der DG am Gewinn beträgt 0,25 % p.a. je im Wege der Emission eingeworbener EUR 1.000.000,00 („GEWINNBETEILIGUNG“). Beträgt das tatsächlich eingeworbene Nachrangdarlehenskapital weniger/mehr als EUR 1.000.000,00, so vermindert/erhöht sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe der GEWINNBETEILIGUNG aliquot. Der DG ist an der GEWINNBETEILIGUNG entsprechend seines Anteils am tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehenskapital beteiligt.
- 11.4. Die Auszahlung der GEWINNBETEILIGUNG erfolgt gemäß Punkt 12.2 bzw. 12.3.
- 11.5. Bei der Auszahlung der Gewinnbeteiligung ist zu beachten, dass die DN verpflichtet ist, auf die angefallenen Kapitalerträge Kapitalertragssteuer in Höhe von derzeit 27,5 % abzuführen. Nur der nach dem Steuerabzug verbleibende Betrag wird ausgezahlt.

## 12. Rückzahlungsbetrag • Auszahlung

- 12.1. Der „Rückzahlungsbetrag“ setzt sich wie folgt aus nachfolgend genannten Komponenten zusammen:
    - Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 5.2.), also der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag abzüglich des Agios, zuzüglich
    - Zinsen (Punkt 10.) oder Gewinnbeteiligung (Punkt 11.), zuzüglich
    - allfälliges Agio bei vollständiger Vertragserfüllung durch den DG und einer Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens von über 15 vollen Jahren (Punkt 5.3.), abzüglich
    - allfälliger Finanzierungskostenersatz (Punkt 8.3.) bei unvollständiger Bezahlung der zugesagten Gesamtsumme (inkl. Agio) beim Ratenzahlungsvertrag zum Vertragsende, durch den DG.Das Agio beträgt stets 4 % der vereinbarten Gesamtsumme. Das Agio wird gemäß Punkt 5.3. dieser Darlehensbedingungen anteilig von jeder Einzahlung in Höhe von 4 % der jeweiligen Einzahlung in Abzug gebracht. - Siehe Näheres zum Agio in Punkt 5.3.
  - 12.2. Der Rückzahlungsbetrag ist grundsätzlich endfällig. Dies bedeutet, dass es frühestens erst im Fall jeder Vertragsbeendigung zu einer rechnerischen Ermittlung und Auszahlung des Rückzahlungsbetrages kommt. Sofern der DG bei einem Einmalzahlungsvertrag die Teilausschüttung von Zinsen wählt, werden die Zinsen gemäß Punkt 10.4. ausbezahlt. Bei den gegenständlichen Verträgen über partiarische Nachrangdarlehen erhalten die DG jedenfalls die Mindestverzinsung. Sofern die Gewinnbeteiligung die Mindestverzinsung der Höhe nach übersteigt, erhalten die DG (nur) die höhere Gewinnbeteiligung. Die Auszahlung der der Gewinnbeteiligung erfolgt, soweit diese nach Maßgabe des Punktes 11.1ff bereits rechnerisch ermittelt werden kann und nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15.) zur Anwendung gelangen, im ermittelten Ausmaß zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages (Punkt 12.3.). Soweit die Gewinnbeteiligung nach Maßgabe des Punktes 11.1ff noch nicht endgültig rechnerisch ermittelt werden kann, erfolgt die Auszahlung des ausstehenden (= restlichen) Anteils spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses der DN, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15.) zur Anwendung gelangen.
  - 12.3. Die Auszahlung des Rückzahlungsbetrages erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Darlehensbedingungen bis spätestens 3 Monate nach Vertragsende (= Ablauf der tatsächlichen Vertragslaufzeit gemäß Punkt 9.), sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15.) zur Anwendung gelangen.
- ## 13. Ordentliche Kündigung
- Der DG ist berechtigt, den Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Monatsletzen ordentlich zu kündigen („ordentliche Kündigung“). Die ordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. **Der DG verzichtet für die Dauer von 5 (fünf) Jahren ab Vertragsbeginn (Punkt 3.3.) auf die Ausübung des Kündigungsrechts („Kündungsverzicht“).** Der DG kann daher mindestens 5 Jahre und sieben Monate an den Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen gebunden sein (Bsp.: Ende der fünfjährigen Kündigungsfrist am 31.03.; erstmalige Kündigung möglich ab 01.04., Wirkung der Kündigung zum 31.10.). Danach wird die ordentliche Kündigung frühestens zum Ablauf des dem Eingang der Kündigungserklärung folgenden sechsten Monats wirksam.
- ## 14. Außerordentliche Kündigung
- 14.1. Der DG und die DN sind jeweils berechtigt, den Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen jederzeit aus wichtigen Gründen vorzeitig zu kündigen („außerordentliche Kündigung“). Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen mit Zugang der Kündigungserklärung.
  - 14.2. Die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage der DN ist für den DG kein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen, sofern die DN die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage nicht verschuldet hat. Die DN hat in diesem Fall ihr mangelndes Verschulden an der Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage zu beweisen. Der DG erhält im Falle seiner außerordentlichen Kündigung des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen den Rückzahlungsbetrag gemäß Punkt 12. dieser Darlehensbedingungen ausbezahlt, wenn der wichtige Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des DG führt, aus der Sphäre der DN stammt und von dieser verschuldet wurde. Die DN hat in diesem Falle zu beweisen, dass der wichtige Grund nicht aus ihrer Sphäre stammt und nicht von ihr verschuldet wurde.
  - 14.3. Es stellt jedenfalls einen wichtigen Grund für die DN dar, den Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen vorzeitig zu kündigen, wenn der DG bei einem Ratenzahlungsvertrag seiner Ratenzahlungsverpflichtung entsprechend der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Vereinbarung nicht nachkommt und trotz Aufforderung seinen Rückstand innerhalb von 8 Wochen nicht abdeckt.
  - 14.4. Im Fall der außerordentlichen Kündigung durch die DN erhält der DG den Rückzahlungsbetrag abzüglich des noch ausstehenden Agios unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes 12. der Darlehensbedingungen ausbezahlt.

## 15. Partiarischer Rangrücktritt • Nachrangigkeit

**15.1. Beim Darlehen aus dem Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen handelt es sich um eine nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeit (Schuld) der Sun Contracting AG.**

### 15.2. Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit

Der DG erklärt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte qualifizierte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der DN aus diesem Darlehensvertrag mit der Maßgabe, dass der DG den Darlehensbetrag, eine allfällige Gewinnbeteiligung, sowie allenfalls ausständige Zinsen solange nicht, auch nicht teilweise, fordern kann, als

- dies bei der DN einen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens darstellen würde; und/oder
- ein negatives Eigenkapital bei der DN gegeben ist oder die (teilweise) Auszahlung an den DG dazu führen würde.

Werden fällige Beträge aufgrund dieser Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in Punkt 10 genannten Zinssatz verzinst.

### 15.3. Rangfolge der Forderungsbefriedigung

Forderungen gegen die DN werden daher in folgender Rangfolge beglichen - Gläubiger des zweiten oder dritten Rangs können nur bedient werden, wenn die Gläubiger der jeweils vorhergehenden Gruppe vollständig befriedigt wurden:

- **Allgemeine Gläubiger – erster Rang:** Da die DN eine Nachrangigkeitsvereinbarung nur mit den DG abgeschlossen hat, bedeutet dies, dass alle übrigen Gläubiger der DN gegenüber den DG (siehe „zweiter Rang“) und Gesellschaftern/Eigenkapitalgebern (siehe „dritter Rang“) vorrangig bedient werden.
- **DG – zweiter Rang:** Die Forderungen von DG gegen die Gesellschaft werden gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger (siehe „erster Rang“) nachrangig, gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig befriedigt. Innerhalb der Gruppe der DG besteht Gleichrangigkeit.
- **Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang:** Sollten Gesellschafter der DN oder sonstige Eigenkapitalgeber gegen die Gesellschaft Forderungen (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) haben, so sind diese Forderungen gegenüber jenen allgemeinen Gläubiger und der DG nachrangig gestellt.

### 15.4. Konsequenzen der qualifizierten Nachrangigkeit

**Kommt es somit – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der DN, erfolgt eine Befriedigung des DG erst dann, wenn sämtliche andere Gläubiger der DN, denen gegenüber seitens der Gesellschaft keine Nachrangigkeit besteht, zuvor vollständig befriedigt worden sind. Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft ist der Totalverlust der Investition des DG daher der Regelfall.**

### 15.5. Keine Beantragung eines Insolvenzverfahrens

Der DG erklärt hiermit gemäß und im Hinblick auf § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung (oder einer entsprechenden, gleichwertigen Bestimmung eines EWR-Mitgliedstaats), dass er eine Befriedigung seiner Forderungen aus diesem qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (somit des Aufbrauchs des Eigenkapitals durch Verluste) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller - nicht nachrangig gestellten - Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

## 15.6. Risiko-/Chancenungleich

Die qualifizierte Nachrangigkeit dieses Darlehens ist wesentlicher Bestandteil dieses Nachrangdarlehensvertrages und somit dieser Emission. Die DG erhalten zum Ausgleich dafür eine angemessene Basisverzinsung gemäß Punkt 10. bzw. einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung gemäß dem Punkt 11.1ff.

### 16. Übertragung/Abtretung von Rechten und Pflichten des DG

Der DG kann seine Rechte aus dem Vertrag jederzeit an Dritte übertragen. Seine Pflichten kann er jedoch nur mit Zustimmung der DN übertragen.

### 17. Stellung des DG im Unternehmen der DN

Mit dem Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen sind keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder Stimmrechte und auch keine sonstigen Mitwirkungsrechte, Weisungsrechte oder Kontrollrechte am Unternehmen der DN verbunden. Dem DG stehen demgemäß insbesondere keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm-, Kontroll- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs der DN, deren Verwaltung und/oder Bilanzierung zu.

### 18. Vermittler • Keine Inkassovollmacht • Keine steuerliche Beratung • Angaben im Antrag

Der Vermittler hat keine Inkassovollmacht. Es ist ihm seitens der DN untersagt, eine Beratung in steuerlichen Fragen durchzuführen. Bei etwaigen Aussagen in diesem Zusammenhang handelt es sich daher lediglich um eine Erläuterung des Antragsinhaltes, wobei darauf hingewiesen wird, dass eine Prüfung der Angaben des DG auf dem Antrag auf deren Richtigkeit nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich ist.

### 19. Unverbindliche Darstellung der vereinbarten Gesamtsumme

Durch die nachstehende Tabelle soll der DG einen besseren Überblick zur Festlegung seiner vereinbarten Gesamtsumme (inklusive AGI) erhalten. Es wird unverbindlich dargestellt, wie viele Jahre bei einem Ratenzahlungsvertrag die monatlichen Raten ungefähr bezahlt werden müssen, um die vereinbarte Gesamtsumme zu erreichen und wie sich die Zahlendauer verkürzt, wenn die Monatsrate jährlich um € 5,00, € 10,00 oder € 15,00 (Dynamikanpassung) erhöht wird.

Zahldauer:	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre
<b>50 € Monatsrate</b>	3.000	6.000	9.000	12.000	15.000	18.000
mit 5 € DYN	3.600	8.700	15.300	23.400	33.000	44.100
mit 10 € DYN	4.200	11.400	21.600	34.800	51.000	70.200
mit 15 € DYN	4.800	14.100	27.900	46.200	69.000	96.300
<b>75 € Monatsrate</b>	4.500	9.000	13.500	18.000	22.500	27.000
mit 5 € DYN	5.100	11.700	19.800	29.400	40.500	53.100
mit 10 € DYN	5.700	14.400	26.100	40.800	58.500	79.200
mit 15 € DYN	6.300	17.100	32.400	52.200	76.500	105.300
<b>100 € Monatsrate</b>	6.000	12.000	18.000	24.000	30.000	36.000
mit 5 € DYN	6.600	14.700	24.300	35.400	48.000	62.100
mit 10 € DYN	7.200	17.400	30.600	46.800	66.000	88.200
mit 15 € DYN	7.800	20.100	36.900	58.200	84.000	114.300
<b>150 € Monatsrate</b>	9.000	18.000	27.000	36.000	45.000	54.000
mit 5 € DYN	9.600	20.700	33.300	47.400	63.000	80.100
mit 10 € DYN	10.200	23.400	39.600	58.800	81.000	106.200
mit 15 € DYN	10.800	26.100	45.900	70.200	99.000	132.300

## Belehrung über Rücktrittsrechte

### Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in dem vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benutzten Räume gebracht hat.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, (1) wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

(2) wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

(3) bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt

(4) bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder

(5) bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994, über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

### Rücktrittsrecht gemäß § 3a KSchG

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

Maßgebliche Umstände sind

- (1) die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
- (2) die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
- (3) die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
- (4) die Aussicht auf einen Kredit.

Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

- (1) er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
- (2) der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder
- (3) der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt.

Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

### Fern-Finanzdienstleistungsgesetz

Wird der Darlehensvertrag unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen (Fernabsatzvertrag im Sinne des § 3 Z 1 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz), so kann der Verbraucher gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen, dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.